

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 20. Feber 1975

36. Stück

- 93.** Bundesgesetz: 23. Opferfürsorgegesetznovelle
(NR: GP XIII RV 1419 AB 1441 S. 135. BR: 1292 AB 1311 S. 338.)
- 94.** Bundesgesetz: Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
(NR: GP XIII RV 1417 AB 1439 S. 135. BR: AB 1309 S. 338.)
- 95.** Bundesgesetz: 12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
(NR: GP XIII RV 1418 AB 1440 S. 135. BR: AB 1310 S. 338.)
- 96.** Bundesgesetz: Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969
(NR: GP XIII RV 1420 AB 1442 S. 135. BR: 1293 AB 1312 S. 338.)

93. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (23. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973 und 329/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. h nach dem Worte „Monate“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmung ist als lit. i neu anzufügen:

„i) eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten.“

2. Im § 1 Abs. 3 hat lit. d zu lauten:

„d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.“

3. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 6 hat Z. 3 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.“

5. Im § 6 Z. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4, 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.“

6. Im § 6 hat Z. 5 zu lauten:

„5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträgnisse der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

7. Im § 11 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Opfer- und Hinterbliebenenrente (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofopfer vorgesehenen Vergütungen zu leisten.“

8. Im § 11 hat Abs. 8 zu lauten:

„(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.“

9. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der im § 16 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Kinderzulage zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind aus folgenden Gründen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist, solange dieser Zustand andauert.“

10. Im § 11 Abs. 12 hat der letzte Satz zu entfallen.

11. § 11 a hat zu lauten:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in § 11 Abs. 5 und § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom

1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide über die Anpassung der Unterhaltsrenten und über die zum 1. Jänner eines jeden Jahres sich ergebende Erhöhung des Erziehungsbeitrages (§ 11 Abs. 10) und der Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

12. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für den Bestattungskostenbeitrag ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbeitrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

13. Im § 12 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Der Bund ersetzt in den Fällen des Abs. 1 dem Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, in den Fällen des Abs. 2 die entstandenen Kosten insoweit, als sie über

den Kosten liegen, die dem Träger der Krankenversicherung erwachsen wären, wenn er die Leistung auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt hätte. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Teil an den Verwaltungskosten.“

14. Im § 12 a hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, so wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1494 S, so sind lediglich 1494 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

15. Im § 13 c Abs. 3 ist in lit. b nach dem Worte „zutreffen“ ein Strichpunkt zu setzen. Folgende Bestimmung ist als lit. c neu einzufügen:

„c) Eltern.“

16. Im § 15 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:

„c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Wiederaufleben einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung aus den im § 11 Abs. 10 Z. 1 und 2 angeführten Gründen ab dem Antragsmonat bewilligen, wenn die geltend gemachten Gründe im Zeitpunkt des Erlöschens bereits vorlagen; ein solcher Antrag kann jedoch im Falle der Fortdauer eines Studiums oder einer Berufsausbildung nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.“

17. Im § 15 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.“

18. Im § 15 ist als Abs. 8 einzufügen:

„(8) Eine wegen des Erlöschens der Anspruchsberechtigung im Sinne des Abs. 1 lit. b. eingestellte Hinterbliebenenrente wird frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages (§ 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wiedergewährt, wenn die Witwe oder Lebensgefährtin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und

1. die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist;
2. die neue Lebensgemeinschaft durch den Tod des Lebensgefährten aufgelöst wurde und ihr aus dieser Lebensgemeinschaft keine den notwendigen Lebensunterhalt deckenden Einkünfte zufließen.

Zur Hinterbliebenenrente wird über Antrag Unterhaltsrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 8 und 14 gewährt.“

19. Im § 17 Abs. 1 ist als letzter Satz neu hinzuzufügen:

„Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.“

Artikel II

Aus Anlaß des 30. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhalten zugleich mit der Rente für April 1975 alle Bezieher einer Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 oder Unterhaltsrente gemäß § 11

f) bei einer Summe von mindestens 280 60 v. H.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vorgesehenen Betrages.“

4. Der Abs. 6 des § 11 a hat zu entfallen.

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1091 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 168 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 1235 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von 1336 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von .. 1435 S
nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Zulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

6. Die Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 des § 13 haben zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Bei der Berechnung des Einkommens haben jedoch eine von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nach diesem Bundesgesetz bezogene Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage außer Betracht zu bleiben.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte

Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 5 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H.,
 von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 15 v. H.,
 von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 20 v. H.,
 von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H.,
 von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von 30 v. H.,
 bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hierfür ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.“

7. Dem § 13 ist als Abs. 10 anzufügen:

„(10) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.“

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 336 S. Die Kinderzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Kinderzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf zwei oder mehr Kinderzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Kinderzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamts die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegerschafts- (Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens

jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(4) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 336 S. Die Frauenzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Frauenzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte gemäß § 16 auch einen Anspruch auf Kinderzulage(n), so sind die Frauenzulage und die Kinderzulage(n) zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Frauenzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

10. Der Abs. 2 des § 18 a hat zu lauten:

„(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

11. Der bisherige Abs. 2 des § 18a erhält die Bezeichnung Abs. 3.

12. Der Abs. 3 des § 22 hat zu lauten:

„(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Der dritte Satz des § 22 Abs. 5 hat zu lauten:

„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

14. Der Abs. 4 des § 29 hat zu lauten:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

15. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 30 v. H., vom 1. Jänner 1977 an 32 v. H., vom 1. Jänner 1978 an 34 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1);
- b) für alle anderen Witwen 70 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente nach lit. a.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhelichung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen

Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtignte Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.“

16. Der Abs. 2 des § 36 hat zu lauten:

„(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.“

17. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

18. Die Abs. 3 und 4 des § 46 haben zu lauten:

„(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 1007 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1408 S nicht erreicht.

(4) Wenn und insolange die Eltern über kein Einkommen (§ 13) verfügen, ist an Stelle der Elternrente nach Abs. 1 und 3 die Elternteilrente in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die Elternpaarrente in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leisten.“

19. Dem § 46 sind als Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 50 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 100 S monatlich.“

20. § 46a hat zu lauten:

„§ 46a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 18a Abs. 3 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105a Abs. 2 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

21. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) und Hilflosenzulage (§ 18a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.“

22. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a sowie die Zuschüsse gemäß § 46b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46a zu einer bereits zuerkannten Waisen- oder Elternrente oder zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.“

23. Der Abs. 2 des § 52 hat zu lauten:

„(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.“

24. Die Z. 4 des § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.“

25. Dem § 52 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Bemessung der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hatte.“

26. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die zu einer Neubemessung von Versorgungsleistungen gemäß § 52 Abs. 3 Z. 4 führen, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.“

27. Der Abs. 3 des § 55 hat zu lauten:

„(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.“

28. Der Abs. 1 des § 58 hat zu lauten:

„(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten

entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhuldenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

29. Die Abs. 2, 4 und 7 des § 63 haben zu lauten:

„(2) Die in den §§ 20 und 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.“

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, 46, 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die in den §§ 11, 12, 16, 17, § 46 Abs. 3 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.“

30. Nach dem Abschnitt XVIII ist als Abschnitt XVIII a einzufügen:

„ABSCHNITT XVIII a

Zusammentreffen von verschiedenartigen Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz

§ 64 a. (1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigtenzusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwenzusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Beschädigtenzusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, ist die Witwenzusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.“

31. Der zweite Satz des § 66 hat zu lauten:

„Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht erreicht, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus gezahlt werden.“

32. Die Z. 1 des § 68 hat zu lauten:

„1. Witwen (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);“

33. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. (1) Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;

2. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) zu stellen.“

34. Der Abs. 2 des § 86 hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen abhängig ist, als Folge von gesetzlichen Änderungen oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Rentenanpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

35. § 91 a hat zu lauten:

„§ 91 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegspopferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten,

die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.“

36. Der erste Satz des § 93 Abs. 3 hat zu lauten:

„Gegen Bescheide, die weder mit einer Unterschrift versehen noch beglaubigt sind (§ 86 Abs. 3), steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.“

37. Der letzte Satz des § 98 Abs. 1 hat zu entfallen.

38. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 3 ein Taschengeld gewährt wird. Wird die Rente gemäß § 66 halbjährlich im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlung am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.“

39. Der Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957 hat zu lauten:

„VII. Kleider- und Wäschepauschale

Als monatliche Pauscheträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrzeugen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen geringer Ausdehnung 75 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausge dehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleitungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 150 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauscheträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage auf Grund des Art. I Z. 3 haben von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosenzulage, eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, entsprechend zu mindern oder einzustellen.

Artikel III

(1) Bei den Landesinvalidenämtern sind Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten für den von diesen Behörden zu betreuenden Personenkreis und für sonstige Behinderte einzurichten. Den Behinderten stehen Personen gleich, denen eine Behinderung droht. Die Dienste sind im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern sowie mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu leisten.

(2) Die Auskunfts- und Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Dienststellen, sondern auch in Form von Beratungstagen außerhalb derselben je nach Bedarf anzubieten. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt werden.

(3) Die Landesinvalidenämter sind ermächtigt, Ansuchen und Eingaben von Behinderten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

(4) Die Vorsorge für die angeführten Dienste obliegt dem Bund als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel IV

(1) Die Z. 8, soweit sie sich auf § 16 Abs. 3 bezieht, und die Z. 17 des Art. I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen des Art. I sowie Art. II — mit Ausnahme der Z. 35 — treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I und II dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Art. I Z. 8 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz),

2. im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 35 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Mit der Durchführung der vom Bund nach Art. III dieses Bundesgesetzes als Träger von Privatrechten zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Kreisky Häuser Broda Androsch

95. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971, 165/1972 und 328/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen Berufsbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes

a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),

b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes),

c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),

d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,

e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,

f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,

g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,

h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,

i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder

j) im Falle einer Berufsbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ort der Berufsbildung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Verstorbenen stehen den Hinterbliebenen gleich.“

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene

und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.“

3. Der Abs. 4 des § 12 hat zu lauten:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

4. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Der letzte Satz des § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

6. Dem Abs. 2 des § 24 ist folgender Satz anzufügen:

„Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monats umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind.“

7. Der Abs. 6 des § 24 hat zu lauten:

„(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, hinzugerechnet:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972);
- b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.“

8. § 24 d hat zu lauten:

„§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

9. Die Abs. 1, 3, 4 und 6 des § 25 haben zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 4 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß

von 10 v. H.,

von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß
 von 15 v. H.,
 von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß
 von 20 v. H.,
 von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß
 von 25 v. H.,
 von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im
 Ausmaß von 30 v. H.,
 bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein
 Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf
 Grund des Einheitswertes ermittelten Einkom-
 men abzusetzen. Weitere Absetzungen von die-
 sem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein
 land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze
 gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß An-
 wendung.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher
 Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, ver-
 pachtet oder auf andere Weise jemandem zur Be-
 wirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des
 Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Aus-
 maß der hierfür ausbedungenen Leistungen 10 v.
 H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig
 vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes
 dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert
 des Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der
 nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte
 Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes
 um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu
 erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise er-
 rechneten Betrages gilt als monatliches Einkom-
 men. Absetzungen von diesem Einkommen sind
 nicht zulässig.

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fort-
 schreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955,
 BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den
 Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnie-
 ßungen eine Änderung ein, ist das Einkommen
 nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und
 die Rente neu zu bemessen.“

10. Dem § 25 ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Einkommen in ausländischer Währung
 sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der
 Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse um-
 zurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungs-
 leistung, der ein solches Einkommen zugrunde
 gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.“

11. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) ge-
 bührt Schwerbeschädigten für jeden Familienan-
 gehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H.
 der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigten-
 rente einschließlich der Familienzuschläge höher
 als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Fami-
 lienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungs-

grundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familien-
 zuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen
 mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle
 eines Anspruches auf Frauen- beziehungsweise
 Kinderzulage gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des
 Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.
 Nr. 152, gebühren würde.“

12. Die Abs. 4 und 5 des § 26 a haben zu lau-
 ten:

„(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach
 der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittel-
 ten Hundertsätze zu bemessen und aus den fol-
 genden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages
 der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbe-
 schädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
 1957 zu berechnen:

- a) Bei einer Summe von mindestens
 130 10 v. H.,
- b) bei einer Summe von mindestens
 160 20 v. H.,
- c) bei einer Summe von mindestens
 190 30 v. H.,
- d) bei einer Summe von mindestens
 220 40 v. H.,
- e) bei einer Summe von mindestens
 250 50 v. H.,
- f) bei einer Summe von mindestens
 280 60 v. H.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer
 Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage,
 falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Be-
 trag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß
 § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach
 Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß
 § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach
 Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage
 der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c
 vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage
 der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d
 vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage
 der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e
 vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege-
 (Blinden)zulage der Stufe V (§ 27 Abs. 5, § 28
 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vor-
 gesehenen Betrages.“

13. Der Abs. 6 des § 26 a hat zu entfallen.

14. Der Abs. 2 des § 27 a hat zu lauten:

„(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten
 Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage

in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zu rechtfinden kann.“

15. Der bisherige Abs. 2 des § 27 a erhält die Bezeichnung Abs. 3.

16. Der Abs. 1 des § 31 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente, Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 93) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe angerechnet.“

17. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

18. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

19. Der Abs. 1 des § 40 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

20. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.“

21. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

22. § 46 a hat zu lauten:

„§ 46 a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie

ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus; daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

23. Die Abs. 2, 4, 7 und 8 des § 46 b haben zu lauten:

„(2) Die im § 29, § 30 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.“

24. Die Z. 4 des § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;“

25. Der Abs. 3 des § 60 hat zu lauten:

„(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.“

26. Die Abs. 2 und 4 des § 67 haben zu lauten:

„(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren nicht unterzieht oder durch sein Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 versagt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.“

27. Der letzte Satz des § 71 Abs. 1 hat zu entfallen.

28. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission.“

29. Die §§ 76 bis 81 haben zu lauten:

„§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Zum Vorsitzenden, zu Beisitzern und Stellvertretern sollen nur Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ihren ständigen Wohnsitz haben. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrung haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Die ersten Beisitzer werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

(3) Die zweiten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Inter-

essenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate der Schiedskommission ist zulässig.

§ 78. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 79. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 80. Dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den Stellvertretern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

§ 81. (1) Sind zwei oder mehr Senate gebildet worden (§ 76 Abs. 3), so verteilt der Vorsitzende der Schiedskommission die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißten) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

30. Der Abs. 2 des § 82 hat zu lauten:

„(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

31. Der Abs. 1 des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG hat zu lauten:

„(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel-

oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparaturausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 75 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 150 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen. Werden Anträge auf Zuerkennung von Versorgungsleistungen wegen eines bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung eingetretenen schädigenden Ereignisses oder auf Zuerkennung einer Witwenbeihilfe bis zum 30. Juni 1976 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1976 an, zuzuerkennen.

(2) In allen Fällen, in denen bisher mangels Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgungsleistungen im Härteausgleich bewilligt worden sind, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund der geänderten Bestimmungen über die Versorgungsberechtigung ein

Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist. Im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches sind die im Härteausgleich bewilligten Leistungen auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

(3) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosenzulage, eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 des Heeresversorgungsgesetzes entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(4) Die am 1. Jänner 1976 anhängigen Berufungsverfahren sind von der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission nach den Bestimmungen des Art. I Z. 28, 29 und 30 dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.

(5) Zu Berichtigungen von Bescheiden sowie zur Abänderung oder Behebung rechtskräftiger Bescheide, die von den bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen erlassen worden sind, ferner zur Entscheidung über die Wiederaufnahme eines durch Bescheid einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission abgeschlossenen Verfahrens und zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, sofern die versäumte Handlung bei einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission vorzunehmen war oder von dieser angeordnet wurde, ab 1. Jänner 1976 die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission berufen.

Artikel III

(1) Die Z. 19 des Art. I tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis bei einem Ausgang (Standortverlaß) auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung vor dem 1. Jänner 1976 eingetreten ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 29 (§ 80) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, be-
traut.

Kreisky Kirchschläger
 Häuser Androsch

**96. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973 und BGBl. Nr. 399/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Invaliden (§ 2) einzustellen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invaliden zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt und deren Zahl in einem Bundesland mindestens 25 beträgt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Beschäftigung Invaliden nicht gefährdet wird. In der Bewilligung ist das Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und

dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 4 zu entscheiden hat. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 25, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden.

(2) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs. 1 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer 10 v. H., wenn ein Dienstgeber überwiegend weibliche Dienstnehmer beschäftigt, 20 v. H. sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der Gesamtzahl der Dienstnehmer, die vom Bund, den Ländern und jenen Dienstgebern, die Krankenanstalten unterhalten, beschäftigt werden, 40 v. H. der Dienstnehmer sowie die beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 2) und Witwen (§ 5) nicht einzurechnen.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide (§ 2), die entsprechend § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelpen ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde,
- b) begünstigte Invalide (§ 2), die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- c) begünstigte Invalide, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die Zahl der weiblichen Dienstnehmer mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes beträgt, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Witwen, die Anspruch auf Witwenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz oder nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben, anzurechnen.

(4) Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Dienstnehmer beschäftigen, die Anrechnung der im Abs. 3 angeführten Witwen bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß bei jenen Arbeitsämtern, in deren Amtsbereich der Dienstgeber eine Betriebsstätte führt, keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(5) Auf Antrag kann der Invalidenausschuß (§ 12) einem Dienstgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Vergabe von Arbeitsaufträgen an Behinderten(Blinden)werkstätten insoweit bewilligen, daß 15 v. H. des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen sind. Dienstgeber, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, haben bis zum 1. Mai jeden Jahres die Aufträge für das vorhergegangene Kalenderjahr unter Anführung der geleisteten Rechnungsbeträge dem Landesinvalidenamnt nachzuweisen.“

4. Die Überschrift zu § 6 und § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„Gesundheitsrücksichten und nachgehende Hilfe im Arbeitsleben

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Die Landesinvalidenämter haben dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Invaliden in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber so weit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.“

5. § 8 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden (§ 2) kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähn-

licher landesgesetzlicher Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines begünstigten Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes — ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 180 Abs. 2 bis 6 des Landarbeitgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Abs. 2 findet auf das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden keine Anwendung, soweit ihm als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertretensrates) bzw. als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. der in Ausführung der §§ 193 bis 195 des Landarbeitgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften zusteht.“

6. § 9 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 9. (1) Vom Landesinvalidenamnt ist die Einrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigten wäre, monatlich 350 S. Dieser Betrag ist ab 1977 mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf 10 S abzurunden.“

7. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide (§ 2), der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit den erforderlichen Behelfen für Behinderte, für die Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.“

8. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn ein Arbeitsplatz im Sinne des § 1 Abs. 2 für die Einstellung Invaliden vorbehalten ist, so hat der Dienstgeber das Freiwerden des vorbehaltenen Arbeitsplatzes dem Arbeitsamt ohne Verzug anzuzeigen. Kann das Arbeitsamt auf den vorbehaltenen Arbeitsplatz keinen begünstigten Invaliden vermitteln, so entfällt der Vorbehalt. Hierüber ist dem Dienstgeber auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.“

9. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Betriebsstätten oder Dienststellen zu gewähren, soweit dies im Interesse der begünstigten Invaliden (§ 2) erforderlich ist.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift des Dienstnehmers, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des Dienstnehmers sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 14) oder begünstigten Witwen (§ 5 Abs. 3) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der Arbeitsämter und der Landesinvalidenämter vorzuweisen. Einstellungs-pflichtige Dienstgeber (§ 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres monatlich beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamnt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamnt für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben hat.

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

(4) Die im Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften können die Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstatten.

(5) Wenn und insoweit die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen erforderlichen Daten von den

Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern den Landesinvalidenämtern zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 2), ist der Dienstgeber (ausgenommen der Bund, die Länder und Gemeinden) von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse zu befreien.

(6) Über die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gemäß Abs. 5 haben die Landesinvalidenämter dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung von der Vorlage der Verzeichnisse gilt, anzuführen sind.“

10. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten- und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übergabe der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden erforderlich sind. Die Landesinvalidenämter sind berechtigt, diese Daten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invaliden auf einen Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer (§ 8 Abs. 2) bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf begünstigte Invalide (§ 2) beschäftigt, so ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen des § 58 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. des § 36 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(5) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. die in Ausführung der §§ 164 bis 195 des Landarbeits-

